

Einzelheiten zu Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den Kinder- und Jugendarzt

I. Qualitätszirkel und Fortbildungen

- (1) KINDER-/JUGENDÄRZTE sowie HAUSÄRZTE, die über Anlage 12a abrechnen, sind verpflichtet, abweichend zu Anlage 2, je Kalenderjahr an mindestens drei Fortbildungen und drei Qualitätszirkelsitzungen teilzunehmen. Bei unterjähriger Vertragsteilnahme reduziert sich die Zahl auf eine Fortbildung und zwei Qualitätszirkel je volles Kalenderhalbjahr.
- (2) Der BVKJ bildet eine Fortbildungskommission und erstellt regelmäßig Fortbildungsthemen und Qualitätszirkel für modulare Schulungsbausteine.
- (3) Der BVKJ führt eine Liste über die anzuerkennenden Fortbildungsveranstaltungen.
- (4) Der BVKJ stellt mit der AOK das Einvernehmen über die Anerkennung der Fortbildungen und Qualitätszirkeln gemäß Absatz 1 und 2 her.
- (5) Der BVKJ und der MEDIVERBUND stellen sicher, dass die Teilnahmevoraussetzung gemäß Absatz 1 geprüft wird.
- (6) Die AOK kann Vorschläge zu Qualitätszirkel- und Fortbildungsthemen einbringen.
- (7) Informationen über Qualitätszirkel und Fortbildungsveranstaltungen erhält der KINDER-/JUGENDARZT bzw. HAUSARZT in einem regelmäßigen Veranstaltungskalender auf der Internetseite des MEDIVERBUND und des BVKJ (PädInform), jeweils im Bereich „Fortbildungskommission“. Die AOK unterstützt den BVKJ auf Anfrage bei der Organisation von Qualitätszirkeln und Fortbildungsveranstaltungen, z.B. durch allgemeine Bekanntmachung oder durch Bereitstellung von eigenen Räumlichkeiten.

II. Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems (§ 5 Abs. 3 lit. d) des Vertrags)

Gemäß § 5 Abs. 3 lit. d) des Vertrages ist der KINDER-/JUGENDARZT zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarzt- bzw. Kinder- und Jugendarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagement-Systems im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet:

- (1) Derzeit in der Praxis des KINDER-/JUGENDARZTES eingerichtete Qualitätsmanagement-Systeme genießen bis zum 1. Januar 2016 Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 lit. d) des Vertrages.

- (2) Spätestens zum 1. Januar 2015 werden von der Fortbildungskommission ausgewählte kinder- und jugendarztspezifische Indikatoren auf der Internetseite des MEDIVERBUND und des BVKJ (PädInform), jeweils im Bereich „Fortbildungskommission“, veröffentlicht. Qualitätsmanagement-Systeme, die in der Praxis des KINDER-/ JUGENDARZTES genutzt werden, müssen ab 1. Januar 2016 diesen Anforderungen genügen.

III. Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen (§ 3 Abs. 2 lit. c) bzw. § 5 Abs. 3 lit. g) des Vertrags)

Der KINDER-/JUGENDARZT ist verpflichtet, nicht nur formal durch Registrierung, sondern aktiv am strukturierten Behandlungsprogramm Asthma der AOK nach § 137f SGB V teilzunehmen. Aktive Teilnahme des KINDER-/JUGENDARZTES bedeutet die Information der HZV-Versicherten über das Programm und die Motivation zur Teilnahme an diesem Programm einschließlich der Einschreibung von HZV-Versicherten (§ 5 Abs. 4 lit. c) des Vertrages).

IV. Psychosomatische Grundversorgung (§ 5 Abs. 3 lit. e) des Vertrags)

Die Qualifikation „Psychosomatik“ ist Teilnahmevoraussetzung für alle an der Anlage 12a teilnehmenden KINDER-/ JUGENDÄRZTE. Sollte die Qualifikation zum Zeitpunkt der Vertragsteilnahme des KINDER-/JUGENDARZTES noch nicht vorliegen, muss der Nachweis bis spätestens 12 Monate nach Beginn der Teilnahme vorgelegt werden. In diesen Fällen ist mit der Teilnahmeerklärung des KINDER-/JUGENDARZT eine Anmeldebestätigung der Qualifizierungsmaßnahme bei der Managementgesellschaft vorzulegen.

V. Informationen über spezifische AOK-Angebote und Präventionsberatung (§ 5 Abs. 4 lit. k) des Vertrags)

- (1) Informationen über Gesundheitsangebote der AOK erhält der KINDER-/JUGENDARZT fortlaufend von der AOK (Ansprechpartner: siehe Infopaket). Er informiert HZV-Versicherte anlassbezogen über diese Angebote und empfiehlt dem HZV-Versicherten bei medizinischer Indikation die Teilnahme.
- (2) Informationen über den Sozialen Dienst erhält der KINDER-/JUGENDARZT bei der AOK (Ansprechpartner: siehe Infopaket). Er informiert die HZV-Versicherten anlassbezogen über die Sozialen Dienste.

- (3) Der KINDER-/JUGENDARZT weist den HZV-Versicherten auf die bestehenden Präventionsangebote der AOK hin und stellt bei medizinischer Indikation eine Präventionsempfehlung aus. Die Inhalte der Präventionsangebote erhält der KINDER-/JUGENDARZT bei der AOK (Ansprechpartner: siehe Infopaket).

VI. Mindestausstattung des pädiatrischen Notfallkoffers

(1) Instrumentarium

- O₂-Flasche 2 l mit Druckminderer, Flowmeter u. Verbindungsschlauch
- Inhaliergerät mit Masken u. Verbindungsschlauch
- Absaugpumpe (z. B. AmbuTwin)
- Beatmungsbeutel (z. B. Ambu) für Kinder u. Erwachsene
- Sauerstoff-Reservoir
- Guedel-Tuben (verschiedene Größen: z.B. 00, 0, 1, 2, 3, 4)
- Beatmungsmasken (verschiedene Größen: z.B. 0, 1, 2, 4)
- Absaugkatheter (verschiedene Größen: z.B. Ch 5, 6, 8, 10, 12)
- Infusionssysteme
- Plastikverweilkanülen (verschiedenen Größen: z.B. 14, 17, 20, 22, 24)
- Butterfly (verschiedene Größen: z.B. 25, 27)
- Larynx tuben (verschiedene Größen: z.B. 0, 1, 2, 2,5, 3, 4, 5)

(2) Medikamente

- Adrenalin (1:1000 Jenapharm®)
- Atropinsulfat, 2 Amp. (z. B. Atropinsulfat B. Braun 0,5®)
- Diazepam 10 mg, 2 Amp.
- Diazepam Rectiole (5 mg, 10 mg)
- Prednisolon i. v. (z. B. Solu-Decortin 250®)
- Prednisolon rectal (z. B. Rectodelt 100®)
- Tramadol (z. B. Tramal®) oder Metamizol (z. B. Novalgin®)
- Glucose 20 % (100 ml)
- Dimetinden i. v. (z. B. Fenistil®)
- Salbutamol Aerosol (z. B. Sultanol®)
- Ringerlösung 500 ml